



Redaktionskontrolle - Einzige Lesung

Beschluss

über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme Riddes–Fully auf dem Gebiet der Gemeinden Chamoson, Riddes, Leytron, Saillon, Saxon, Fully und Martigny

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007;

eingesehen den Genehmigungsentscheid des Staatsrats vom 2. März 2016 zum Generellen Rhoneprojekt (GP-R3);

eingesehen die Artikel 16 und folgende des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

eingesehen das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur vom 15. November 2018 (GFinR3);

eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Rahmenkredit des Bundes für die Realisierung der ersten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) in den Jahren 2009–2014 vom 10. Dezember 2009;

eingesehen den Bundesbeschluss betreffend den Gesamtkredit für die Realisierung der zweiten Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3) vom 5. Dezember 2019;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die prioritäre Massnahme Riddes–Fully wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

¹ Für die Umsetzung der ersten Etappe der prioritären Massnahme Riddes–Fully wird ein Verpflichtungskredit über 110'000'000 Franken gewährt. Er deckt die geplanten Ausgaben für die Erstellung des Aufgatedossiers, den gütlichen Grundstückserwerb bei sich bietenden Gelegenheiten, die vorgezogene Umsetzung von landwirtschaftlichen Begleitmassnahmen beziehungsweise die Realisierung von Vorarbeiten auf dem Gebiet der Gemeinden von Chamoson, Riddes, Leytron, Saillon, Saxon, Fully und Martinach.

² Da der Kanton Wallis die Gesamtleitung der Massnahme sicherstellt, deckt der vorliegende Kreditantrag sämtliche Bruttokosten, bis das Dossier in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 3

¹ Der zu erwartende Subventionssatz des Bundes beläuft sich auf 65,7 Prozent der anerkannten Kosten.

² Unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) per 1. Mai 2019 wird eine Beteiligung der Gemeinden von 2 Prozent berücksichtigt.

³ Diese Subventionsanteile entsprechen dem heutigen Stand der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Seinen Subventionsanteil wird der Bund in einem diesbezüglichen Beschluss festlegen.

⁴ Die schlussendlich zu Lasten des Staats Wallis anfallenden Kosten werden auf 32,3 Prozent von 110'000'000 Franken geschätzt, was 35'530'000 Franken entspricht. Sie werden aus dem Fonds R3 und dem Finanzierungsfonds für die grossen Infrastrukturprojekte des 21. Jahrhunderts finanziert.

Art. 4

¹ Die Zahlungen erfolgen gemäss dem Fortschritt der Planungs- und Bauarbeiten.

² Mit den Planungs- und Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem sie in das Investitionsprogramm des Staates aufgenommen worden sind und sofern es die verfügbaren Budgetmittel erlauben.

Art. 5

¹ Der Staatsrat kann teuerungsbefindete Zusatzkredite gewähren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom Oktober 2021.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum.

Er tritt sofort in Kraft.

Sitten, den 16. November 2022

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro